

Das neue Erbrecht erweitert ab 1.1.2023 den finanziellen Spielraum

Nachlassplanung – selbstbestimmt und steuerfrei

Der Bundesrat setzt die Modernisierung des Erbrechts per 1.1.2023 in Kraft. Diese Gesetzesrevision erweitert die monetäre Verfügungsfreiheit in der Nachlassplanung substanziell. Es besteht deshalb Prüfungsbedarf für bestehende Testamente und Erbverträge. Möchte der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner das Eigenheim übernehmen, ohne von den übrigen Erben abhängig zu sein, gewährleistet die Partnergesellschaft Selbstbestimmung. Wurden bereits Erbvorbezüge ausgerichtet, sind mögliche steuerliche Implikationen zu berücksichtigen.

Rolf Schilling
Rechtsanwalt,
dipl. Steuerexperte,
LL.M. (U.S. Tax),
Partner



Mit der Modernisierung des Erbrechts entfällt der Pflichtteil der Eltern. Die Kinder, Ehepartner bzw. eingetragenen Partner haben weiterhin Anspruch auf einen Mindestteil der Erbschaft: Nachkommen erhalten heute 75 Prozent, neu noch mindestens 50 Prozent des Nachlasses. Damit können beispielsweise in Patchwork-Familien faktische Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander stärker begünstigen. Zu beachten sind dabei Erbschaftssteuerfolgen in der Mehrzahl der Kantone.

“ **Das moderne Erbrecht findet ab 1. Januar 2023 unmittelbar auf jeden Erbgang in der Schweiz Anwendung.**

Guthaben aus Versicherungen, insbesondere die gebundene Vorsorge, die sog. Säule 3a, fallen neu nicht in den Nachlass, denn der Begünstigte hat einen eigenen direkten Anspruch gegenüber dem Versicherungsträger. Zwar ist die Einkommenssteuer zu berappen, doch zu einem stark reduzierten Steuersatz. Das ist attraktiv für Lebensgemeinschaften ohne staatliches Plazet, weil die hohe Erbschaftssteuer für nicht verwandte Begünstigte entfällt. Bestehende Testamente und Erbverträge sollten jetzt überprüft werden, um den gewonnenen Spielraum zu nutzen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Finanzielle Probleme nach Enterbung im Rosenkrieg

Eine weitere Neuerung im Erbrecht ist der Wegfall des Pflichtteilsschutzes des Ehegatten, nachdem ein Scheidungsverfahren hängig gemacht wurde: Für diesen Fall kann mit einem Testament der eine dem anderen Gatten den Pflichtteil entziehen. Damit stehen dem Gatten keine Ansprüche aus Erbrecht, Testamenten und Erbverträgen des Erblassers mehr zu. Diese Massnahmen führen zu einer massiven, finanziellen Schlechterstellung des überlebenden Gatten: Der Erbteil entfällt, im Falle von Gütertrennung bestehen keine güterrechtlichen Ansprüche zufolge der Auflösung der Ehe, und Ehegattenalimente sind nicht geschuldet, weil die Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst wurde. Hier ist Umsicht geboten.

Selbstbestimmung über das Eigenheim?

Ja, mit einer Ehegatten- oder Partnergesellschaft

Für Ehegatten und eingetragene Partner bringt es ungeahnte Vorteile, das Eigenheim als einfache Gesellschaft zu erwerben und zu halten. Denn viele Miteigentümer wissen nicht, dass beim Ableben eines Partners das

Eigenheim ihrer Verfügungsmacht komplett entzogen wird: Die Veranlassung von Unterhaltsarbeiten, eine Vermietung oder gar eine Veräusserung der Liegenschaft ist nur bei Einstimmigkeit aller Erben möglich. Der überlebende Partner oder Gatte ist somit dem Goodwill der Miterben ausgeliefert. Das mag in den meisten Fällen kein Problem sein; oft entsteht aber Unfrieden.

Dieses Defizit der gesetzlichen Regelung korrigiert die Gatten- oder Partnergesellschaft. Die beiden Gesellschafter halten fortan das Eigenheim zu Gesamteigentum, das wie ein Schutzschild wirkt: Beim Ableben des Partners oder Gatten wird die Liegenschaft dem Überlebenden zu Alleineigentum zugewiesen. Das verhindert, dass die anderen gesetzlichen und eingesetzten Erben sich gegen den Willen des Überlebenden in zentrale Aspekte der Liegenschaft einmischen können.

Für den Fall, dass die Partner sich trennen oder die Ehegatten sich scheiden lassen, sind im Gesellschaftsvertrag bereits durchdachte Lösungsmöglichkeiten vorgesehen: Die Partner oder Ehegatten legen von Beginn an die Regeln für diese Eventualitäten fest. Dadurch wird Streit vermieden.

Steuerplanung zu kurz gegriffen – die Folgen

Erbvorbezugsgemeinschaften, die Liegenschaften zu Gesamteigentum halten, sind verbreitet. Bei einem Erbvorbezug überträgt der Erblasser die Vermögenswerte zu Lebzeiten weitgehend unentgeltlich auf die Erbanwärter. Die Erbvorbezugsgemeinschaft untersteht den Regeln der einfachen Gesellschaft des Obligationenrechts. Oft drängen sich Sanierungen auf, oder die Gesamteigentümer ziehen eine andere Nutzung oder Umnutzung der geerbten Liegenschaften in Betracht.

Um die Liegenschaft ins Alleineigentum eines Gesellschafters zu überführen, bedarf es der Auflösung der Erbvorbezugsgemeinschaft. Wenn die Nachkommen Um- oder Neubauten veranlassen, ohne zuvor die Gemeinschaft aufzulösen, mutiert sie steuerrechtlich zu einer einfachen Gesellschaft, deren Auflösung die Grundstückgewinnsteuer nach sich ziehen kann. Aus steuerrechtlicher Optik ist bei solchen Umnutzungen oder Investitionen Vorsicht geboten. Oft sind sich die Mitglieder einer Erbvorbezugsgemeinschaft nicht bewusst, dass ihr Tätigwerden die Auflösung ihrer Gemeinschaft zur Folge hat, was bei einer späteren Aufteilung des Gesamteigentums steuerliche Folgen haben kann. Jede Nachlassplanung sollte eine Exitstrategie beinhalten, mit der die Frage «was gilt, wenn...?» beantwortet wird.

Klarheit schaffen!

Das moderne Erbrecht findet ab 1. Januar 2023 unmittelbar auf jeden Erbgang in der Schweiz Anwendung. Die Gatten- und Partnergesellschaft ermöglicht steueroptimierte Selbstbestimmung für das Eigenheim. Viele der beschriebenen unbeabsichtigten Steuerfallen für Erbvorbezugsgemeinschaften können durch eine umsichtige Planung entschärft werden. Eine sorgfältige Analyse der Situation ist mit Kosten verbunden, sie verhindert aber böse Überraschungen und Streit.

Weitere Informationen: [blumgrob.ch](https://www.blumgrob.ch)

Blum & Grob
RECHTSANWÄLTE